

**1. Nachtragssatzung  
zur Satzung der Gemeinde Warringholz über die  
Erhebung einer Hundesteuer vom 09. Dezember 2015**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und nach § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutze personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG), sowie der §§ 1, 2, 3, 5 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein – alle in ihrer zurzeit geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2016 folgende Satzung erlassen:

**Art. 1**

**§ 4 der Hundesteuersatzung vom 09. Dezember 2015 erhält folgende Fassung:**

**§ 4  
Steuersatz**

Die Steuer beträgt jährlich:

je Hund	30,00 €
für gefährliche Hunde je Gefahrhund	500,00 €

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind die Hunde, die aufgrund behördlicher Prüfung und Feststellung auf Grundlage des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG), zu gefährlichen Hunden erklärt wurden.

Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

Für Gefahrhund wird abweichend von § 5 eine Steuerermäßigung, abweichend von § 6 eine Zwingersteuer und abweichend von § 7 eine Steuerbefreiung nicht gewährt. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Steuerermäßigungen nach § 8 sind nicht anzuwenden.

**Art. 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Warringholz, den 19.12.2016

Wolfgang Knop  
Bürgermeister